

SG_22_005

Satzungsänderungsantrag

Datum	21.05.2021	
Themenbereich	Satzung	
Paragraf	§ 22 – Ausschüsse	
Antragsteller		
Mitgliedsnummer		
Kontakt		
Gegenstand / Thema	Ausschüsse, Konkretisierung grundlegender Punkte	
abstimmungsfähiger Wortlaut	[4] Die Sprecher und deren Stellvertreter werden vom Ausschuss aus den eigenen Reihen für zwei Jahre gewählt. *Alternativvorschlag 1	
Begründung	Konkretisierung des Mandates sowie der Mandatsdauer	
Satzungsvergleich		
ALT	NEU	
§ 22 Ausschüsse (1) Der Bundesvorstand kann nach eigenem Ermessen oder auf Beschluss eines Parteitags Ausschüsse zu unterschiedlichsten Fragestellungen gründen und wieder auflösen. Mitglied in Ausschüssen kann jedes Parteimitglied werden. Jeder Ausschuss wird geleitet durch seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden. Die Ausschussmitglieder wählen die Vorsitzende/den Vorsitzenden und ihre/seine Stellvertreterin/Stellvertreter für die		

Dauer der Wahlperiode des Bundesvorstandes aus ihrer Mitte, wobei dem Bundesvorstand ein Vorschlagsrecht zusteht. Der Bundesvorstand kann die Vorsitzenden oder die vom Fachausschuss bestimmten Stellvertreter zu seinen Beratungen hinzuziehen.

(2) Jeder Ausschuss hat das Recht, bei der Besprechung bestimmter Fragen oder für die Dauer der Wahlperiode Sachverständige mit beratender Stimme hinzuzuziehen. Resolutionen oder Verlautbarungen haben die Fachausschüsse und Kommissionen dem Bundesvorstand zuzuleiten.

(3) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können sich im Einvernehmen mit den Bundesvorsitzenden oder ihren Vertretern für ihren Fachausschuss öffentlich äußern.

(4) Die Sprecher und deren Stellvertreter werden vom Ausschuss aus den eigenen Reihen für zwei Jahre gewählt.
*Alternativvorschlag 1

Hinweise:

- Möglichst nur ein Paragraph pro Antrag
- kurze prägnante Begründung?
- Satzungsänderung hervorgehoben?